

Verordnung der obersten kantonalen Gerichte über die Nutzung von Internet und E-Mail

(vom 8. Juni 2004)

I. Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt die Nutzung und die Verhinderung des Missbrauchs von Internet und E-Mail mit kantonalen Informatikmitteln durch die Richterinnen und Richter sowie die übrigen Mitarbeitenden der Rechtspflege. Geltungsbereich

II. Nutzungsvorschriften

§ 2. Internetseiten mit rechtswidrigem, pornografischem, rassistischem, sexistischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt dürfen, ausser es liege eine berufliche Notwendigkeit vor, vorsätzlich weder angewählt noch genutzt werden. E-Mails mit solchen Inhalten dürfen nicht weiterverbreitet werden. Inhaltliche
Nutzungseinschränkungen

§ 3. Unzulässig ist Technische
Nutzungseinschränkungen

- a) der Versand von Kettenbriefen,
- b) die automatische Umleitung (Forwarding) von E-Mails an externe E-Mail-Adressen,
- c) das Herunterladen oder die Installation von Spielen sowie von Audio- und Videodateien aus dem Internet.

Das zuständige oberste kantonale Gericht kann das Herunterladen oder die Installation von Dateien im Sinne von Abs. 1 lit. c bewilligen.

Droht wegen ausserordentlicher Ereignisse eine Netzwerküberlastung, kann der zuständige Generalsekretär oder die Generalsekretärin den Datenverkehr weiter gehend einschränken.

§ 4. Nutzen die Mitarbeitenden das Internet oder das E-Mail während und ausserhalb der Arbeitszeit für private Zwecke, beschränken sie sich dabei auf ein Minimum und halten sich kurz. Private Nutzung

211.22

Internet und E-Mail – V der obersten kantonalen Gerichte

Untersagt ist zu privaten Zwecken

- a) das Ablegen von dienstlichen E-Mail-Adressen im Internet,
- b) der Versand von E-Mails mit starker Netzwerkbelastung, insbesondere der Versand an einen grossen Empfängerkreis oder von grossen Datenmengen,
- c) die Teilnahme an interaktiven Medien, insbesondere an Chatrooms.

Das zuständige oberste kantonale Gericht kann die private Nutzung von Internet und E-Mail weiter einschränken.

Schutzmassnahmen

§ 5. Als technische und organisatorische Schutzmassnahmen können insbesondere angeordnet werden

- a) die Sperrung von Internetseiten,
- b) die Anordnung von personenbezogenen Auswertungen, wenn die Voraussetzungen gemäss § 10 nachstehend dafür erfüllt sind,
- c) die Freischaltung gesperrter Internetseiten,
- d) die Anordnung anonymer bereichsbezogener Auswertungen, die Aufschluss über die angewählten Internet-Adressen und soweit möglich über Zeitpunkt und Anzahl der Zugriffe und übertragene Datenmengen geben.

Das zuständige oberste kantonale Gericht kann ergänzende Bestimmungen erlassen.

Schriftliche Erklärung

§ 6. Alle Mitarbeitenden mit Zugang zu Internet oder E-Mail unterzeichnen eine Erklärung, wonach sie auf die Nutzungsvorschriften aufmerksam gemacht worden sind und die möglichen straf-, zivil- und personalrechtlichen Konsequenzen eines Missbrauchs von Internet und E-Mail zur Kenntnis genommen haben.

Die Erklärung wird im Personaldossier abgelegt.

III. Organisation

Betreiberstelle

§ 7. Als Betreiberstellen gelten die Informatikdienste, die für den Betrieb der Internet- und E-Mail-Dienste zuständig sind.

Durch Vertrag oder Weisung wird sichergestellt, dass die Betreiberstelle die rechtskonforme und sichere Nutzung von Internet und E-Mail ermöglicht.

Weitere Organe

§ 8. Jedes oberste kantonale Gericht bestimmt, welche Organe intern für die ihm durch die Verordnung übertragenen Aufgaben zuständig sind.

IV. Missbrauch der Internet- und E-Mail-Dienste

§ 9. Ein Missbrauch im Sinne dieser Verordnung besteht in einem Verstoß gegen §§ 2, 3, 4 und gegen die ergänzenden Bestimmungen gemäss §§ 4 und 5. Missbrauch

§ 10. Das zuständige oberste kantonale Gericht weist die Mitarbeitenden darauf hin, dass fortan die Internet-Zugriffe oder der E-Mail-Verkehr personenbezogen protokolliert und ausgewertet werden, wenn Abmahnung

- a) bei Internet-Zugriffen Missbräuche von erheblicher Tragweite vorliegen oder
- b) beim E-Mail-Verkehr ein konkreter Verdacht auf Missbrauch besteht.

§ 11. Nach erfolgter Abmahnung kann das zuständige oberste kantonale Gericht personenbezogene Berichte über die Internet-Zugriffe oder den E-Mail-Verkehr anordnen. Personenbezogene Berichte

Personenbezogene Berichte dürfen für höchstens drei Monate erstellt werden. a) Anordnung

Die Betreiberstelle stellt dem zuständigen obersten kantonalen Gericht die Berichte zu.

§ 12. Personenbezogene Berichte über den Internet-Zugriff enthalten b) Inhalt

- a) den Namen der Internet-Nutzerin oder des Internet-Nutzers,
- b) die angewählten Internet-Adressen,
- c) soweit möglich den Zeitpunkt und die Anzahl der Zugriffe sowie die übertragene Datenmenge.

Personenbezogene Berichte über den E-Mail-Verkehr enthalten

- a) den Namen der E-Mail-Nutzerin oder des E-Mail-Nutzers,
- b) die angewählten Adressen,
- c) den Versandzeitpunkt,
- d) die Datenmenge der ausgehenden E-Mails.

§ 13. Das zuständige oberste kantonale Gericht entscheidet auf Grund der personenbezogenen Berichte, ob gegen die betreffende Person eine Administrativuntersuchung durchgeführt wird. Administrativuntersuchung

Es teilt der betreffenden Person den Entscheid mit.

§ 14. Entscheidet das zuständige oberste kantonale Gericht, keine Administrativuntersuchung durchzuführen, werden die personenbezogenen Berichte und Protokolle nach 30 Tagen vernichtet. Prüfung und Vernichtung der Unterlagen

211.22 Internet und E-Mail – V der obersten kantonalen Gerichte

V. Schlussbestimmung

Inkrafttreten § 15. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Im Namen der obersten kantonalen Gerichte
Der Präsident: Der Generalsekretär:
Klopfer Zimmermann